

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Flurneuordnung, informiert:

Baumaßnahmen in der Flurneuordnung Mögglingen ab Juni 2026 - Auswirkungen auf den Gemeinsamen Antrag

Flächen, die aufgrund von Baumaßnahmen in der Flurneuordnung (Wege, Gräben, Erdhaufen etc.) vorläufig nicht mehr bewirtschaftet werden können, müssen beim Gemeinsamen Antrag berücksichtigt werden. Im Antrag können nur die Flächen angegeben werden, die auch tatsächlich bewirtschaftet werden und ganzjährig landwirtschaftliche Nutzflächen sind. Die EU-Richtlinien lassen hier keine Ausnahmen zu.

Werden Flächen erst nach Abgabe des Gemeinsamen Antrags durch Baumaßnahmen in Anspruch genommen, muss der Antragssteller eine Änderung in FIONA vornehmen.

In den meisten Fällen können die Antragsteller die Flächen, die sie von ihren bisher angegebenen Flächen abziehen müssen, auf einfache Weise selbst ermitteln. Folgende Ansätze können pauschal zu Grunde gelegt werden:

Baumaßnahme	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m²]
Weg ohne Seitengraben	selbst ermitteln	4,00 m	Länge x 4,00
Weg ohne Seitengraben	selbst ermitteln	5,00 m	Länge x 5,00
Weg mit Seitengraben	selbst ermitteln	7,00 m	Länge x 7,00
Erdhaufen	selbst ermitteln	selbst ermitteln	Länge x Breite

Bei Wegen mit zusätzlichem Flächenbedarf, z.B. entlang Waldrändern, Böschungen etc., muss die Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird, abgezogen werden. In schwierigen Fällen sind die Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Flurneuordnung bei der Flächenermittlung gerne behilflich: Herr Kohlmetz 07961/5673327 oder Frau Stahl 07961/ 5673330.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Die im Gemeinsamen Antrag zur Förderung angemeldeten Flächen müssen **ganzjährig** landwirtschaftliche Nutzfläche sein. Eine Baumaßnahme im Laufe des Jahres, auch im Flurneuordnungsverfahren, bedeutet dass die Fläche nicht gefördert/beantragt werden darf.
- Abzugsflächen, welche durch die Flurneuordnungsmaßnahmen entstehen, müssen bei der Antragstellung in **FIONA** berücksichtigt werden. Bitte korrigieren Sie Ihre Antragsgeometrien entsprechend den Abzugsflächen in FIONA und reichen den Antrag neu ein. Hierzu besteht bis zum **30.09.2026** die Möglichkeit; setzen Sie auf die geänderten Flächen einen RPA (Referenzpflegauftrag).
- Die Mitarbeiter des Geschäftsbereich Landwirtschaft werden die von Ihnen gesetzten RPAs zeitnah prüfen, so dass Sie im Laufe des Sommers die aktuellsten Kartierungen in FIONA angezeigt bekommen und somit Ihre **Anträge bis zum 30.09.2026 an die tatsächlichen Verhältnisse anpassen und korrigiert neu einreichen können.**

- Falls Fragen zur technischen Abwicklung in FIONA (Einzeichnung von Wegen oder Löchern im Schlag (Erdhaufen)) bestehen, können diese gerne mit den Mitarbeitern im Geschäftsbereich Landwirtschaft geklärt werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Landwirtschaft (07961/567-3651).

gez. Bernd Schindler
Geschäftsbereichs- und Projektleiter